

Das aktuelle Interview

Mehr Gewicht für Eigentumsbelange

Gegenwärtig befindet sich das neue Landesjagdgesetz im Gesetzgebungsverfahren des Landtages in Düsseldorf. Ein erster Entwurf liegt den Verbänden vor. Über dessen Inhalte und Bewertung aus Sicht der Jagdrechtsinhaber sprach die LZ mit dem Vorsitzenden des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ), Dr. Arno Becker.

LZ | Rheinland: Herr Dr. Becker, welchen ersten Eindruck haben Sie nach dem Lesen des vorgelegten Gesetzentwurfs?



“

Der erste Entwurf stimmt mich positiv.

Dr. Arno Becker

Dr. A. Becker: Nach Vorlage des Gesetzentwurfs können wir zunächst mit großer Erleichterung feststellen, dass die neue Landesregierung ihre Ankündigung wahrgemacht hat und bei der Überarbeitung des Gesetzes eine Rückkehr zum gemeinsamen Dialog mit allen Akteuren im ländlichen Raum vollzogen hat. Wir begrüßen daher auch die Aufnahme zahlreicher Regelungen, die sowohl eine praxisgerechtere Jagdausübung zur Folge haben als auch die Eigenverantwortung der Jägerschaft sowie die Eigentumsrechte der Jagdrechtsinhaber endlich wieder verstärkt in den Mittelpunkt des Gesetzes stellen! Diese Feststellung stellt bereits eine wesentliche Verbesserung dar, wurde doch bislang das Landesjagdgesetz mit den dort formulierten Zielvorgaben einer „Ökologisierung“ den zeitweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen preisgegeben.

LZ | Rheinland: Welche Neuregelungen begrüßen Sie denn aus Sicht der Jagdrechtsinhaber besonders?

Dr. A. Becker: Das Jagdrecht ist Bestandteil des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums. Dazu gehört insbesondere der Katalog der jagdbaren

Arten. Wir begrüßen daher die erfolgte Anpassung dieses Kataloges im Hinblick auf ihr tatsächliches Vorkommen in NRW. Die im Rahmen der letzten Novelle vorgenommene erhebliche Einschränkung der jagdbaren Arten war sowohl nicht sachgerecht und stellte darüber hinaus einen nicht akzeptablen Eingriff in das Eigentumsrecht dar.

Weiterhin sehen wir als Jagdrechtsinhaber auch die Überarbeitungen im Bereich der sachlichen Verbote sehr positiv.

An dieser Stelle sei etwa die Aufhebung des Baujagdverbotes auf Füchse genannt, stellt doch die ohnehin schon vielfach übergroße Fuchspopulation eine der wesentlichen Ursachen für den starken Rückgang unseres Niederwildes dar. Wenn das heimische Niederwild bislang zugunsten des Raubwildes geopfert wurde und den Jägern aus ideologischen Gründen die Jagd verleidet wird, traf dies letztlich auch unsere Jagdgenossenschaften und Eigenjagden. Wer den Niederwildbestand nachhaltig verbessern, damit den Jagdwert unserer Niederwildreviere langfristig erhalten möchte, kommt nicht umhin, das nicht länger zu übersehende Problem einer übergroßen Zahl von Prädatoren endlich anzugehen. Einschränkungen bei der Bejagung von Prädatoren, zumal diese kaum mehr über natürliche Feinde verfügen, gehen letztlich immer zu Lasten eines artenreichen und damit schützenswerten Wildbestandes!

LZ | Rheinland: Herr Dr. Becker, der RVEJ und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Westfalen-Lippe (VJE) haben sich bekanntlich massiv gegen das derzeit bestehende Bejagungsverbot an Querungshilfen ausgesprochen. Welche Änderungen beinhaltet der Gesetzentwurf hinsichtlich dieser Problematik?

Dr. A. Becker: Für die Jagdrechtsinhaber ist das derzeit bestehende Jagdverbot an Querungshilfen oder Grünbrücken, in deren Umkreis von 300 m grundsätzlich keine Jagd zulässig ist – so sinnvoll das für einen ungestörten Wildwechsel auch sein mag –, grundsätzlich eine nicht hinnehmbare Eigentumsbeschränkung. Der Grundeigentümer im oben beschriebenen Umkreis der Querungshilfen scheidet nach den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes nicht nur qua Gesetz aus der Jagdgenossenschaft aus und verliert damit zugleich seine genossenschaftlichen Mitwirkungs- und Auskehransprüche. Gleichermäßen verliert er hierdurch auch den „primären“ jagdlichen Schutz seiner landwirtschaftlichen Flächen und es stellt sich die zwangsläufige Frage, wer dann für die Wildschäden aufzukommen hat.

Die hierin unzweifelhaft liegende Eigentumsbeeinträchtigung bestätigte nicht zuletzt ein vom RVEJ gemeinsam mit dem VJE in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Johannes Dietlein, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Heinrich-Heine-Universität.

Nachdem das Gutachten die Kritik der Jagdgenossenschaftsverbände zunächst vollumfänglich bestätigt hatte, haben wir die Inhalte des Gutachtens dem zuständigen Ministerium mit der Forderung zur Kenntnis gebracht, im Rahmen der angekündigten Novellierung für eine dringend erforderliche Abhilfe dieser Problematik Sorge zu tragen. Wir freuen uns daher, zunächst feststellen zu können, dass sich der Gesetzentwurf dieser Problematik tatsächlich dergestalt angenommen hat, als dass nunmehr Ausnahmeregelungen für Nachsuchen oder die Durchführung von bis zu drei Drückjagden pro Jahr im Bereich von Querungshilfen als zulässig erachtet werden. Gleichwohl erscheinen diese Ausnahmeregelungen nur bedingt geeignet, den so immer noch in einer Größenordnung von etwa 60 ha bemessenen Schutzbereich ausreichend zu bejagen.

Der RVEJ hat daher im Rahmen seiner Stellungnahme vorgeschlagen, zusätzlich etwa Vergrämungsabschüsse in Zeiten der Fruchtreife zuzulassen, soweit innerhalb des Schutzzadius aktuell Wildschäden eingetreten oder zu befürchten sind. Die Entscheidung hierüber sollte schließlich in das pflichtgemäße Ermessen der Unteren Jagdbehörden gestellt werden, die sodann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen könnten.

LZ | Rheinland: Welche weiteren Regelungen gilt es denn aus Sicht der Jagdrechtsinhaber noch zu verbessern?

Dr. A. Becker: Hier ist sicherlich die vorgenommene Erhöhung der Mindestdauer von Jagdpachtverträgen von fünf auf zukünftig acht Jahre zu nennen. Nach Auffassung der Jagdrechtsinhaber begegnet diese Rückkehr zu einer „starren“ Mindestlaufzeit grundsätzlichen Bedenken. Die Jagdrechtsinhaber fordern hier eine größere Flexibilität im Umgang mit einer Festlegung von Mindestvertragszeiten, wie sie etwa bereits in der Landesjagdgesetzgebung im benachbarten Rheinland-Pfalz implementiert ist.

Die dortige Regelung lässt zumindest in begründeten Fällen eine Absenkung auf fünf Jahre zu, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt oder dies aufgrund der besonderen Gefahreneigtheit des Jagdbezirkes gegenüber Wildschäden notwendig ist. Wir halten die Aufnahme einer solchen Regelung für einen grundsätzlich tragbaren Kompromiss zwischen dem Anspruch der Jagdpächter auf eine Kontinuität der Hege und der Forderung der Jagdrechtsinhaber, flexibel auf besondere Umstände des Einzelfalls bei der Be-

gründung eines Jagdpachtverhältnisses eingehen zu können. Den Jagdrechtsinhabern und den zuständigen Behörden wäre zudem eine Rechtsgrundlage an die Hand gegeben, nach der im Einzelfall den besonderen Bedürfnissen und Erforderlichkeiten eines Jagdbezirkes besser Rechnung getragen werden kann.

LZ | Rheinland: Herr Dr. Becker, was erwarten Sie insgesamt vom neuen Landesjagdgesetz und der zuständigen Landesregierung?

Dr. A. Becker: Bereits der erste Entwurf des Gesetzes stimmt mich positiv. Es wird deutlich, dass die Landesregierung zu einer sachlichen Bewertung einer Vielzahl von Fragestellungen rund um die Jagd zurückgekehrt ist und auch dem Jagdrecht als Eigentumsrecht seinen in der Verfassung verankerten Rang wieder zugesteht. Das „Große und Ganze“ ist daher schon im Entwurf stimmig!

Diese Stimmigkeit ermöglicht es uns überhaupt erst wieder, über Detailfragen zu diskutieren und entsprechende Regelungen gesetzlich zu verankern.

Daher sollte das aktuelle Novellierungsverfahren nicht allein zur Rückführung unsachgemäßer Regelungen genutzt

werden, sondern vielmehr auch dazu, zeit- und sachgemäße Weiterentwicklungen für das Jagdrecht in NRW herbeizuführen. Hier sehe ich vor allem auch Gestaltungsspielraum zu den Aspekten, bei denen Jäger, Jagdrechtsinhaber sowie Land- und Forstwirte naturbedingt unterschiedliche Interessenlagen vorweisen.

Der durch die ideologiegetriebene Politik der letzten Legislaturperiode im Nebeneffekt herbeigeführte enge Schulterschluss aller Natur- und Landnutzer in NRW, der durch die Gründung des „Aktionsbündnisses ländlicher Raum“ Ausdruck fand, bietet uns dabei eine gute Basis zum fortdauernden Interessenaustausch und zur Konsensfindung.

Wir sollten daher gemeinsam die Chance nutzen, diesen Schulterschluss fortzuführen, Detailthemen sachlich zu diskutieren, bereits konsensfähige Lösungen an die Politik zu kommunizieren und damit das Landesjagdgesetz nachhaltig und langfristig auf eine für alle Anspruchsgruppen tragfähige Basis zu stellen. Dies ist nicht nur Aufgabe der Politik! ◀



Die Novelle des Jagdgesetzes sieht die Aufhebung des Baujagdverbotes auf Füchse vor. Dies könnte den Rückgang des Niederwildes bremsen, weil in der großen Fuchspopulation eine Ursache dafür gesehen wird.

Foto: imago

LESERBRIEFE

Glyphosat: unendliche politische Willkür

Die Glyphosatdiskussion hat schon lange den Boden der Seriosität verlassen. Dabei geht es gar nicht mehr um das spezielle Pflanzenschutzmittel, sondern es ist zu einem Instrument der agrarkritischen Kräfte gegen die Landwirtschaft geworden. Die unehrliche Begründung ist, dass das Mittel wahrscheinlich krebsfördernd sei. Das ist nachweislich falsch.

Alle wissenschaftlichen Untersuchungen sind eindeutig und besagen, dass das Mittel nicht krebsregend ist. So zum Beispiel das von Frau Künast (Grüne) eingerichtete BfR (Bundesamt für Risikobewertung mit 850 Mitarbeitern, davon 350 Wissenschaftler) und das BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit). Das Gleiche gilt für die europäische Gesundheitsbehörde EFSA sowie die europäische Chemikalienagentur Echa und entsprechende amerikanische, kanadische und neuseeländische wissenschaftliche Institutionen. Es gibt also

keine unterschiedliche Bewertung in der Wissenschaft! Insofern haben die Medien schlecht recherchiert.

Nun berufen sich die Gegner der Zulassung des Mittels – und das sogar im Bundestag und bei den Koalitionsvereinbarungen – auf eine Organisation, die Glyphosat als wahrscheinlich krebsregend eingestuft hat. Sie ist auch ausgerechnet bei der Weltgesundheitsbehörde angesiedelt, nämlich die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung bei der WHO). Diese Organisation hat in vielen Jahren circa 900 Stoffe und Verfahren geprüft und sie waren alle (mit einer Ausnahme) wahrscheinlich krebsregend. So stufen sie seit fast 30 Jahren Kaffee als krebsregend ein und inzwischen auch Milch, Fleisch und Wurst und weitere Stoffe. Diese Organisation hat in den USA inzwischen öffentlich zugeben müssen, dass sie ihre Aussagen manipuliert hat. Das hat der Leiter dieser Organisation, nämlich Dr. Aaron Blair, bei einem Gerichtsverfahren in den USA zugegeben.

Eigenartigerweise haben die Aussagen zu Kaffee, Fleisch, Wurst und Milch sowie die zugegebenen Manipulationen nie zu einer Diskussion im Bundestag und im Bundesrat geführt und haben auch bei den Koalitionsverhandlungen keine Rolle gespielt. Das seit über 40 Jahren meist- und bestgeprüfte Mittel Glyphosat hingegen wurde sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat und in den Koalitionsverhandlungen thematisiert und fachlich bewusst falsch bewertet. Spielt es dabei eine Rolle, dass der jetzige beamtete Staatssekretär im Bundesumweltministerium zuvor Präsident des NABU war?

Fazit: Also hat sich der stark angegriffene, vormalige Bundesminister Schmidt völlig korrekt verhalten. Die lautstarken Gegner des Glyphosats sind jedoch entweder unwissend – und dann hielten sie besser den Mund – oder aber sie politisieren gezielt gegen Wissen und Fakten. Dann ist das politische Willkür und somit total verantwortungslos, zumal sie damit auch noch großen Schaden anrichten.

Reiner Latten